

Zum Grundrecht auf häuslichen Unterricht

Das Recht auf Bildung und der Unterrichtsfreiheit leiten sich aus den Artikeln 17 StGG; Artikel 2 des 1. ZP-EMRK und Artikel 14 Abs. 7 B-VG ab.

Art. 17 StGG ist dem Wortlaut nach unmissverständlich:

»Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.«

Es ist bei der Wortinterpretation des Art. 17 StGG zwingend zu beachten, dass dieser ausdrücklich zwischen dem staatlich reglementierten (= öffentlichen) Unterricht („des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens“) und dem freien „häuslichen Unterricht“ (= privat) unterscheidet.

Es ist auch wesentlich zu erkennen, dass für das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf häuslichen Unterricht nirgendwo ein Gesetzesvorbehalt besteht.

Betrachtet man die Sache darüber hinaus vom historischen Standpunkt, so ist vollkommen klar, dass Art. 14 B-VG lediglich eine Spezifizierung des staatlich reglementierten (öffentlichen) Unterrichts (gemäß Art. 17 Abs. 5 StGG) darstellt.

Daher kann auch die in Art. 14 Abs. 7a B-VG angeführte Schulpflicht von neun Jahren nur für Schüler gelten, die nicht den freien Bildungsweg des häuslichen Unterrichts gehen, der in Art. 17 Abs. 3 StGG bedingungslos garantiert ist – was sich im Übrigen auch aus der Allgemeinen Schulordnung 1774 ergibt, welche bei einer Interpretation zwingend heranzuziehen ist. So ist dem Kapitel 12 der Allgemeinen Schulordnung 1774 gänzlich unmissverständlich zu entnehmen:

»Wer zum Schulgehen verbunden seyn solle: Kinder, beyderley Geschlechts, deren Eltern, oder Vormünder in Städten eigene Hauslehrer zu unterhalten nicht den Willen, oder nicht das Vermögen haben, gehören ohne Ausnahme in die Schule [...]«

Damit ist klargestellt, dass eine „Schulpflicht“ eben gerade nicht für jene Kinder gilt, die zu Hause unterrichtet wurden bzw. werden, zumal im Kapitel 13 der Allgemeinen Schulordnung 1774 weiters vorgeschrieben steht:

»Daher verordnen Wir, daß alle und jede Eltern, oder Vormünder ihre schulfähigen Kinder ohnfehlbar zur Schule schicken, oder zu Hause unterrichten lassen, [...]«

Es ist also offenkundig, dass Maria Theresia seinerzeit eine Unterrichtspflicht eingeführt hat, welche entweder durch häuslichen Unterricht oder aber durch einen Schulbesuch erfüllt werden kann. Mit Einführung der Unterrichtspflicht wurden jene Institutionen geschaffen, in denen die Kinder, welche bisher keine Bildung erhielten, fortan unterrichtet wurden.

Ergo sind somit alle Gesetze, welche den privaten/häuslichen Unterricht in irgendeiner Art und Weise zu beschränken oder reglementieren versuchen, in weiten Teilen schon dem Grunde nach als verfassungswidrig zu bezeichnen, weil das StGG nicht im Zusammenhang mit dem rechtsgeschichtlichen Kontext interpretiert wurde, sondern nur vom Standpunkt einfacher Gesetze (und/oder Verordnungen), welche zudem möglicherweise schon verfassungswidrige Fehlinterpretationen oder Fehlinterpretationen beinhalten.

So erkannte der VfGH bereits in seiner Entscheidung vom 22.06.1954 zu GZ KII-6/54 für den Bereich der Musikpflege und -erziehung völlig zu Recht:

»Auch im Bereich der Musikpflege darf daher der häusliche Unterricht weder durch ein Bundesgesetz noch durch ein Landesgesetz irgendwelchen Beschränkungen unterworfen werden. [...]«

Nach der Verfassungsbestimmung des Art. 17 StGG unterliegt der häusliche Unterricht überhaupt keinen Beschränkungen. Daraus ergibt sich, daß weder die Bundesgesetzgebung

Zum Grundrecht auf häuslichen Unterricht

noch die Landesgesetzgebung für den häuslichen Unterricht Beschränkungen irgendwelcher Art, insbesondere auch nicht durch Festlegung des Erfordernisses einer fachlichen Befähigung für die Erteilung eines solchen Unterrichtes, festlegen darf. In dieser Hinsicht ist daher weder eine Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung noch eine Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gegeben. [...]«

Gründe, nach denen diese Rechtsprechung des VfGH nur auf die Musikpflege zu begrenzen und nicht auf alle Unterrichtsgegenstände ausgedehnt werden dürfte, liegen offenkundig nicht vor.

Zusammenfassend ist zum häuslichen Unterricht hiermit zu sagen, dass ebendieser gerade nicht zum staatlich reglementierten Unterrichts- und Erziehungswesen gehört, sondern absolut frei zu gewährleisten ist, weil Art. 17 Abs. 5 StGG sich ausschließlich auf staatliche (öffentliche) Schulen bezieht, während sich Art. 17 Abs. 3 StGG ausschließlich auf den häuslichen Unterricht bezieht.

Art. 17 Abs. 3 StGG kann nicht von Art. 14 Abs. 7a B-VG beschränkt werden, weil – wie bereits ausgeführt – in Österreich keine Schulpflicht, sondern eine Unterrichtspflicht besteht. Wenn also in Art. 14 Abs. 7a B-VG das Bestehen einer neunjährigen Schulpflicht erklärt wird, so betrifft diese ausschließlich die Besucher von staatlich reglementierten (öffentlichen) Schulen, nicht jedoch die Fälle, in denen die Unterrichtspflicht durch häuslichen Unterricht (gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG) erfüllt wird.

So ist auch die Entscheidung des VfGH vom 10.03.2015 zu GZ 1993/2014-9 diesbzgl. gänzlich unmissverständlich:

»Eine grundlegende Unterscheidung zwischen diesen Arten der Ausbildung ist schon durch Artikel 17 StGG gegeben, der in den Abs. 2, 3 und 5 Schulen und häuslichen Unterricht gerade nicht gleich regelt. Im Bereich von Schulen (einschließlich Privatschulen) ist es staatlichen Organen laufend möglich, die Einhaltung schulrechtlicher Bestimmungen zu überprüfen. [...]«

Einmal mehr ist dadurch klargestellt, dass zwischen den Ausbildungsarten (privater) häuslicher Unterricht und Schulbesuch eine ausdrückliche Unterscheidung zu machen ist und der Staat somit auch nur in dem Bereich des (öffentlichen) Schulwesens eingreifen darf.